

9. Abschnitt

Verjährung der Strafverfolgung

§ 70

(1) Die Verfolgung einer Straftat verjährt,

1. wenn eine Strafe ohne Freiheitsentzug angedroht ist, in zwei Jahren,
2. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angedroht ist, in fünf Jahren,
3. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht ist, in acht Jahren,
4. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren angedroht ist, in fünfzehn Jahren.
5. wenn eine schwerere Strafe als zehn Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist, in fünfundzwanzig Jahren.

(2) In besonderen Fällen kann im Gesetz die Verjährungsfrist verkürzt werden.

(3) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Straftat beendet ist. Die Verjährungsfrist wird nach der für die Straftat angedrohten schwersten Strafe bestimmt.

§ 71

Die Verjährung der Strafverfolgung ruht,

1. solange sich der Täter außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält,
2. solange ein Strafverfahren wegen schwerer Erkrankung des Täters oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann,
3. solange ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, weil die Entscheidung in einem anderen Verfahren aussteht.

§ 72

Ausschluß der Verjährung für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen

Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verjährung.

10. Abschnitt

Geltungsbereich der Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik

§ 73

Räumliche und persönliche Geltung

(1) Die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik werden auf alle Straftaten angewandt, die in ihrem Staatsgebiet begangen werden oder deren Folgen in diesem Gebiet eintreten oder eintreten sollen.

(2) Ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann auch dann nach ihren Strafgesetzen zur Verantwortung gezogen werden, wenn er außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik eine nach ihren Gesetzen strafbare Handlung begeht. Das gilt auch für Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik. In diesen Fällen ist eine außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik wegen derselben Handlung bereits vollzogene Strafe anzurechnen.

(3) Bürger anderer Staaten und andere Personen können nach den Strafgesetzen der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik begangenen Straftat zur Verantwortung gezogen werden, wenn

1. sie ein Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, ein Kriegsverbrechen, oder ein Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik begangen haben,
2. ihre Bestrafung durch internationale Abkommen vorgesehen ist,
3. sie sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befinden, die Auslieferung nicht erfolgt und die Handlung auch am Begehungsort oder im Heimatstaat oder -gebiet des Täters strafbar ist. Es darf keine schwerere als die dort angedrohte Strafe ausgesprochen werden.